

Baumschutzsatzung der Stadt Heusenstamm

Aufgrund der §§ 5, 50 Abs. 1 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S.318), der §§ 1 bis 5a und § 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.5.2018 (GVBl. S. 247), und des § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie § 28 Abs. 1 und Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in ihrer Sitzung am 26.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 30 BauGB) sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).
- (2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 12 HAGBNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - der Luftreinhaltung dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
 - b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist und
 - c) Ersatzpflanzungen gemäß § 7 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1,0 m über dem Erdboden gemessen.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

- a) Nadelbäume mit Ausnahme von Eiben, Tannen, Kiefern, Douglasien, Zedern und Mammutbäumen,
- b) Obstbäume (mit Ausnahme von Apfel- und Birnbäumen, Speierling, Walnussbäumen und Esskastanien),
- c) Wald im Sinne des Hess. WaldG,
- d) Baumbestände in Baumschulen, landwirtschaftlichen Betrieben, Obstbauanlagen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
- e) Bäume auf Friedhöfen und öffentlichen Grünanlagen,
- f) Bäume in Kleingärten im Sinne des BundeskleingartenG,
- g) Bäume auf Bahn-Grundstücken des Bundes,
- h) Straßenbäume.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, als Landschaftsbestandteile geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- a) das Kappen von Bäumen, wie z.B. Kroneneinkürzungen über 20% gem. „ZTV-Baumpflege“
(ZTV-Baumpflege: *Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege*, Herausgeber: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau, kurz FLL, 2006)
- b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich),
- d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
- e) das Zuführen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- f) das Lagern, die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen z.B. Streusalz, Herbiziden, Ölen, Säuren, Laugen oder anderen Chemikalien,
- g) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
- h) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört sowie
- i) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

- (3) Nicht verboten sind fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Baumwunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die fachgerechte Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht bzw. zur Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Der Magistrat der Stadt Heusenstamm kann den/die Eigentümer*in oder sonstige Nutzungsberechtigte zur Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen verpflichten.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Der Magistrat der Stadt Heusenstamm kann auf Antrag des/der Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist auf Antrag zuzulassen, wenn
- a) der/die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und sie oder er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können (Beispiele: Wenn ein Baum ein Gebäude angreift, die Wurzeln des Baumes das Gebäude beschädigen oder untergraben, Terrassenplatten und Wegplatten auf dem Grundstück gehoben werden, sich Wurzeln in die Versorgungsleitungen und Ableitungen fressen und stören und beschädigen oder den Abfluss verstopfen),
 - c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

- d) die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
- e) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 6 Genehmigungsverfahren und -gebühren

- (1) Ausnahmen nach § 5 sind beim Magistrat der Stadt Heusenstamm schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind.

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm kann Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung des Antrags erforderlich ist.

- (2) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, oder soll ein Bauvorhaben nach § 64 Hessische Bauordnung durchgeführt werden, so ist dem Antrag ein Bestandsplan in zweifacher Ausfertigung beizufügen, aus dem

a) alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume mit Standort, Art, der Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie

b) alle geschützten und von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Bäume, die auf Nachbargrundstücken oder im öffentlichen Raum stehen,

ersichtlich sind. Gleiches gilt für Bauvoranfragen.

- (3) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Ausnahmegenehmigung erlischt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe durchgeführt wurde. Auf Antrag kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.

- (4) Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung eines Baumes wird eine Gebühr von 40,- € erhoben. Für jeden weiteren Baum auf dem gleichen Grundstück wird eine Gebühr von 10,- € erhoben. Die maximale Gebührenhöhe wird auf 100,- € festgesetzt. Gebührenpflichtig ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller. Die Gebühr entsteht mit dem Eingang des Antrags beim Magistrat der Stadt Heusenstamm. Sie wird fällig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in der Regel zu einer Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

a) beträgt der Stammumfang des entfernenden Baumes mindestens 60 cm, ist ein standortgerechter, möglichst heimischer Laubbaum als Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm nach zu pflanzen,

b) beträgt der Stammumfang des entfernenden Baumes mehr als 120 cm, sind zwei Ersatzbäume mit einem Stammumfang von je mindestens 16 cm oder ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm nach zu pflanzen.

Maßgeblich ist der Stammumfang gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden.

- (2) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen des Magistrats der Stadt Heusenstamm auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden. Die Ersatzpflanzungen sind dem Magistrat der Stadt Heusenstamm innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheides nachzuweisen.
- (3) Die Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Andernfalls ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Die Ersatzpflanzung ist dauerhaft durch ausreichende Pflegemaßnahmen zu unterhalten, sie unterliegt sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (4) Sofern die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, auf denen die Ersatzpflanzung möglich wäre, ist sie bzw. er zu einer Ausgleichzahlung für jeden Baum, der nach Abs. 1 zu pflanzen ist, wie folgt verpflichtet:
 - a) im Falle von Abs. 1 a) (Stammumfang 60 -120 cm) sind 400,- €
und
 - b) im Falle von Abs. 1 b) (Stammumfang > 120 cm) sind 600,- €
 an die Stadt Heusenstamm zu entrichten.
 In den Ausgleichszahlungen sind die Kosten für die Beschaffung und die Pflanzung des nach zu pflanzenden Baumes sowie die Fertigstellungspflege enthalten. Die Stadt Heusenstamm verwendet die eingenommenen Ausgleichszahlungen zweckgebunden für die Anpflanzung von Laubgehölzen.
- (5) Ist ein geschützter Baum abgestorben oder im Sturm geworfen, besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichszahlung. Eine Nachpflanzung wird jedoch empfohlen.

§ 8 Ungenehmigte Eingriffe, Folgebeseitigung

- (1) Hat der/die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen als Landschaftsbestandteil geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er/sie zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet. Unabhängig davon wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.
- (2) Hat der/die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen als Landschaftsbestandteil geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er/sie verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er/sie zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet. Unabhängig davon wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.
- (3) Hat ein Dritter einen als Landschaftsbestandteil geschützten Baum ohne Kenntnis oder Billigung des/der Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigten entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der/die Eigentümer*in oder der Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe ihres/seines gegenüber dem Dritten bestehenden Ersatzanspruchs verpflichtet. Hatte der/die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte hingegen Kenntnis von den beabsichtigten Handlungen des Dritten oder hat er/sie die Handlungen gebilligt, so hat er/sie die Folgen gemäß den Absätzen 1 und 2 uneingeschränkt zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziff. 4 b) HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung als Landschaftsbestandteile geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung trotz Vorliegens einer vollziehbaren Anordnung ihr bzw. ihm obliegende Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
 - c) im Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 falsche oder unvollständige Angaben über als Landschaftsbestandteile geschützte Bäume macht,
 - d) entgegen § 7 dieser Satzung trotz Vorliegens einer vollziehbaren Anordnung Ersatzpflanzungen nicht oder nicht fristgerecht durchführt und unterhält und/oder Ausgleichszahlungen nicht oder nicht fristgerecht entrichtet oder
 - e) einer vollziehbaren Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 8 dieser Satzung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 28 Abs. 3 Satz 1 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG in Verbindung mit § 28 Abs. 4 Ziff. 2 HAGBNatSchG ist der Magistrat der Stadt Heusenstamm.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heusenstamm, den 10.06.2021


.....
Halil Öztaş
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten werden.

Heusenstamm, den 14.6.21.....

.....
Halil Öztas
Bürgermeister

